

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Begabungsforschung und Kompetenz- entwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences an der Universität Leipzig

Vom 8. Mai 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. S. 900) hat die Universität Leipzig am 2. April 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Master of Arts Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences an der Universität Leipzig erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" erwarten lassen. Die Eignungsfeststellung dient dem Ziel, besonders hoch qualifizierte Bewerber, welche die Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" in besonderem Maße erkennen lassen, in einem Studiengang zusammenzuführen.

§ 2

Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Für die Teilnahme an der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" kann sich bewerben, wer
 - die in § 2 Abs. 1 und 2 der Studienordnung des Masterstudiengangs "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn nachweisen kann,
 - über gesicherte Englischkenntnisse (Leistungsniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und
 - über gesicherte Deutschkenntnisse (DSH-Prüfung für ausländische Bewerber) verfügt.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch

- Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
- ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse;
 - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records) bzw. den Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, über freiwillige Praktika oder über ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
 - eine schriftliche Erklärung, in welchem der beiden Studienbereiche sich der Bewerber zu vertiefen wünscht mit einer eingehenden schriftlichen Begründung im Umfang von bis zu 300 Wörtern.
- (3) Die Bewerbung muss bis mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung (Ausschlussfrist) schriftlich beim Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird dies anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3

Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und durch den/die Vorsitzende/n bestellt. Die Durchführung der Eignungsfeststellung obliegt einer Prüfungskommission, in welche die die beiden Studienrichtungen "Begabungsforschung und Begabungsförderung" und "Kompetenzentwicklung" verantwortenden Professuren eine gleiche Anzahl von Vertretern entsenden.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines

Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Bewerber/innen, die danach als geeignet eingestuft werden, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Alle anderen Bewerber/innen, bei denen die Eignung oder Nichteignung nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, werden zur zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen. Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens (Klausur, 90 Minuten), das von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird und einem etwa halbstündigen Gespräch mit der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die Hochschulzeugnisse nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller kognitiver Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences erfolgreich teilzunehmen. Die Klausur wird im Verhältnis zum Gespräch 1:2 bewertet.
- (3) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der

Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sind.

- (4) Die Entscheidung über die Eignung des Bewerbers für den Masterstudiengang "Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/Studies in Abilities and Development of Competences" basiert auf den Ergebnissen der Klausur und des Gesprächs. Die mit Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der zweiten Stufe. Die Entscheidung wird als Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5

Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6

Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich an der Erziehungswissenschaftliche Fakultät statt. Die Termine für die Einreichung der Unterlagen sowie für die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung werden ca. sechs Monate zuvor in geeigneter Weise vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur für die Bewerber vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 11. Februar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 2. April 2009 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 8. Mai 2009

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor